



Echzeller Gewerbeausstellung vom 17. bis 18. April 2010

Verkaufsmesse in Halle, Zelt und Freigelände
mit attraktivem Rahmenprogramm

Anmeldeschluss: 01. März 2010

Ausstellungsbedingungen

Messezeiten und Messeort

Die Echzeller Gewerbeausstellung findet rund um die Horloffthalle statt.

Sie ist auch eine Verkaufsmesse. Es wird für die gesamte Öffnungszeit die Verkaufserlaubnis bei der Gemeinde Echzell beantragt.

Öffnungszeiten:

| | |
|----------------|--------------------------------|
| 16. April 2010 | offizielle Eröffnung 18.30 Uhr |
| 17. April 2010 | Samstag 12.00 bis 20.00 Uhr |
| 18. April 2010 | Sonntag 10.00 bis 18.00 Uhr |

Eine Standbesetzung durch die Ausstellerinnen und Aussteller, nachfolgend kurz "Aussteller" genannt, während des Rundgangs nach der offiziellen Eröffnung ist ausdrücklich erwünscht. Im Anschluss daran folgt ein Imbiss.

Veranstalter

Veranstalter ist der Ortsgewerbeverein Echzell e.V., nachfolgend kurz "Veranstalter" genannt.

Korrespondenz per E-Mail

Der Veranstalter wird vordringlich E-Mails als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers senden. Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu auf dem Anmeldeformular.

Zu dieser Verfahrensweise erklärt der Aussteller mit Vertragsabschluss seine Zustimmung, sofern er nicht ausdrücklich widerspricht.

Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformular an den Veranstalter er-

klärt der Aussteller seine Teilnahme an der Gewerbeausstellung Echzell 2010. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an.

Anmeldeschluss ist der 01.03.2010

Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Ausstellungsstandes nach eingereichter Anmeldung besteht nicht. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht.

Über die Zulassung des Ausstellers und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung und/oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Jeder Aussteller erhält nach seiner schriftlichen Anmeldung eine Rechnung sowie alle zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden technischen und organisatorischen Informationen.

Teilnehmen können Mitglieder des Veranstalters sowie Nichtmitglieder. Konkurrenzausschluss darf nicht verlangt oder gewährt werden.

Frühbucher-Bonus

Alle Aussteller, die sich bis zum 15. Dezember 2009 verbindlich angemeldet haben, erhalten 5% Nachlass.

Rücktritt von der Anmeldung

Bei einem Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung werden unter Berücksichtigung des Rücktrittszeitpunkts folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- Bei einem Rücktritt bis zum 01. Februar 2010
1/3 der Gesamtrechnungssumme,
- bei einem Rücktritt bis zum 01. März 2010
2/3 der Gesamtrechnungssumme,
- bei einem Rücktritt ab dem 01. April 2010
3/3 der Gesamtrechnungssumme.

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Halle, des Zeltes und des Freigeländes.

Besondere Wünsche bei Anmeldung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standgebühr, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen. Die eventuell vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Höhe dieser Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt.

Standgebühr

Die Mindestgröße der zu buchenden Stände beträgt 9m². Als Kostenbeteiligung wird eine Standgebühr jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Die angegebenen Preise für Standflächen sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Die Standtiefen kann 3 m, 3,5 m bzw. 4 m betragen. Andere Standtiefen sind bedürfen der vorherigen Absprache und sind situationsabhängig.

| | <u>Mitglieder</u> | <u>Nichtmitglieder</u> |
|--|---|---|
| Horloffthalhalle ab 30 m ² | € 19,00/m ² - 5% | € 27,00/m ² |
| Messezelt ab 30 m ² | € 19,00/m ² - 5% | € 27,00/m ² |
| Freigelände ab 100 m ² | € 9,50/m ² € 5,00/m ² bzw. | € 13,50/m ² € 8,50/m ² |

Die Gewährung des Mitgliederbonus setzt eine bestehende Vereinsmitgliedschaft beim Veranstalter zum Zeitpunkt der Anmeldung voraus. Später eingereichte Mitgliedsanträge haben auf die vorgenannte Kostenbeteiligung keinen Einfluss mehr.

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten eine Standgebühren-Rechnung. Diese muß bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung bezahlt sein.

Sofern der vollständige Rechnungsausgleich nicht rechtzeitig erfolgt, wird der betreffende Aussteller nicht zur Ausstellung zugelassen. Die Zahlungspflicht besteht davon ungerührt fort.

Weitere Kosten können den Ausstellern beispielsweise entstehen durch

- Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs, z.B. für Strom- oder Wasseranschluss,
- Abschluss einer Individual-Versicherung,
- anmeldungspflichtige Aktionen, wie z.B. die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren).

Unseriöse Verkäufe oder Verkaufsgespräche berechtigen den Veranstalter, nach vorheriger Abmahnung, den Stand zu schließen. Eine Kosten-Rückerstattung erfolgt unter diesen Voraussetzungen nicht.

In allen genannten Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Trenn- und Rückwände

Das Stellen von Trennwänden wird (zur Erzielung einer möglichst "offenen" Gestaltung) vom Veranstalter auf das Notwendigste begrenzt.

Hinweis: Die Zeltseitenhöhe beträgt max. 2100 mm.
Wir bitten um Beachtung!

Die Messebaupartner des Veranstalters im Bereich der individuellen Standausstattung, wie z.B. Trenn- und Rückwände, Bodenbeläge, Komplettausstattungen, Kühlschränke, Strom- und Wasserversorgung, Beschallung, Beleuchtung etc. werden dem Aussteller auf Wunsch gerne bekannt geben.

Bodenbelag

Jeder Aussteller im Innenbereich ist verpflichtet, seinen Stand mit einem Teppichboden, Laminat o.ä. auszulegen. Der Bodenbelag ist vom Aussteller nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen und selbst zu entsorgen.

Die angemieteten Flächen im Freigelände (Verbundpflasterfläche) dürfen nicht angebohrt, gestrichen oder sonst wie beschädigt oder verändert werden.

Beleuchtung

Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestandes haben die Aussteller selbst zu sorgen.

Die allgemeine Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter.

Strom

Der Veranstalter stellt einen Basisanschluss (220V / 3kW) pro Aussteller zur Verfügung.

Mehrbedarf ist mit der entsprechenden Anzahl an Steckanschlüssen zu realisieren. Sollten weitere Stromanschlüsse oder eine Höhere Absicherung (Drehstrom) benötigt werden, sind hierfür ggf. gesonderte Vereinbarungen (und Kostenberechnung) erforderlich.

Die vom Veranstalter beauftragten Elektroinstallateure führen auf Wunsch auch individuelle Installationen am Stand durch.

Bewirtschaftung der Standflächen

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung des/der Gegenstandes/Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

Reinigung / Müllentsorgung

Die Laufwege des Messegeländes im Innen- und Außenbereich lässt der Veranstalter durch Reinigungsfachkräfte säubern.

Die Reinigung der einzelnen Stände ist jedoch Angelegenheit der Aussteller. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass Verpackungen und Restmaterialien sowie entstandener Müll fachgerecht bzw. vorschriftsmäßig entsorgt werden. An jedem Stand muss ein Mülleimer bereitgestellt sein.

Bei Nichtbeachtung werden dem Aussteller die anfallenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Aufbau

Der Aufbau kann erfolgen am

- Mittwoch, den 14.04.2010, 8.00 bis 22.00 Uhr
- Donnerstag, den 15.04.2010, 8.00 bis 22.00 Uhr sowie
- Freitag, den 16.06.2010 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Aufbau muß am 16.06.2010 um 16.00 Uhr abgeschlossen sein!

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem Zufahrtbereich entfernt und auf dem Ausstellerparkplatz abgestellt werden.

Standbetreuung / Bewerbung

Die Ausstellung wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm beworben und begleitet.

Aussteller-Aktionen sollten rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 28.02.2010 dem Veranstalter gemeldet werden. Dann können sie in die Allgemeinwerbung einfließen.

Über das endgültige Programm entscheidet der Veranstalter.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller zur Verfügung stehenden Standfläche für die eigenen Produkte gestattet. Die Besuchergänge sind von sämtlichen Exponaten, Werbetafeln, Mobiliar o.ä. frei zu halten.

Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf akustische und/oder visuelle Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder untersagt werden.

Lautstärkeregelung: Die Lautstärke am Stand darf 75db(A) nicht übersteigen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe ggf. bei der GEMA anzumelden. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Verlosungen / Gewinnspiele

Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen durch den Aussteller bedarf grundsätzlich der Zustimmung des OGV und zwar auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentliche Genehmigung besitzt.

Abbau

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung am Sonntag, dem 18.04.2010 nach 18.00 Uhr erfolgen.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut bzw. geräumt werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von künftigen Ausstellungen auszuschließen.

Den Anweisungen des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Zudem muss der Abbau bis spätestens Montag, den 19.04.2010, 18.00 Uhr, beendet sein.

Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände bzw. nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, ohne jegliche Haftung für Verlust und/oder Beschädigung.

Bewachung

Der Veranstalter organisiert eine Bewachung für das gesamte Ausstellungsgelände in der Nacht

vom 15.04.2010 auf den 16.04.2010
von 22.00 bis 8.00 Uhr,

vom 16.04.2010 auf den 17.04.2010
von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr,

vom 17.04.2010 auf den 18.04.2010
von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie

vom 18.04.2010 auf den 19.04.2010
von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend empfohlen, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl selbst abzuschließen. Die Sorgfaltspflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgegenständen. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgütern oder Standteilen ist ausgeschlossen.

Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus den Hallen und den Verkehrswegen beinhaltet. Diese Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftpflicht der Aussteller, z.B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgütern, bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren Folgeschäden.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchenspezifischen, bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im Ausstellungsgelände genau einzuhalten. Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften allein die Verantwortung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

Änderungen / Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus kein Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

Anerkennung der Ausstellerbedingungen

Der Aussteller erkennt diese Ausstellerbedingungen uneingeschränkt an. Er unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters.

Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Ausstellerbedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht eingestellt wird, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen ohne schriftlich Bestätigung sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellerbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie sind unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgeblich.